

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 47 (1948)

Artikel: Die Auswirkungen der deutschen Demagogenverfolgungen in der Schweiz
Autor: Brand, Ernst
Kapitel: 3: Auslieferungs- und Stellungsbegehren gegen Adolf Follenius
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tät Vorlesungen halten zu dürfen. Als Universitäts-Bürger bedurfte er von jenem Zeitpunkt hinweg laut amtlicher Bescheinigung keiner weiteren Aufenthaltsbewilligung mehr ³⁰.

3. Kapitel

Auslieferungs- und Stellungsbegehren gegen Adolf Follenius

§ 8

Das Auslieferungsbegehren

Seit der Überreichung der für die Verfasser und Absender beschämenden Troppauer Noten waren mehr als drei Jahre verflossen, bis die preußischen Demagogenjäger und ihre Helfershelfer ein weiteres Opfer in der Schweiz aufgespürt hatten.

Mit einer in französischer Sprache abgefaßten knappen Note an den Vorort Bern, vom 23. Januar 1824, stellte der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, der Neuenburger Graf de Meuron, das Begehren um *Verhaftung und Auslieferung* des Rechtskandidaten (!) August *Adolf* Ludwig *Follenius*. Er schien die bloße Mitteilung, daß dieser wegen Hochverrats und Teilnahme an einer unerlaubten Verbindung vom Provinzialgericht in Breslau zu zehn Jahren Festungshaft verurteilt worden sei, für genügend und die Bewilligung des Begehrens für so selbstverständlich zu halten, daß sich die Einreichung des Urteils erübrige. Bloß die Zusicherung wurde für nötig erachtet, daß Preußen Gegenrecht halten und die Haft- und Unterhaltskosten bis zur Auslieferung erstatten werde ³¹.

§ 9

Geteilte Auffassungen

Laut Protokoll hat der vorörtliche Geheime Rat «nach näherer Erwägung dieses Schreibens und in Betrachtung einerseits des Umstandes, daß der requirierte Follenius eines hochverräterischen Un-

³⁰ Der Bündner Paß und die Basler Belege befinden sich im *BaStA*: Erziehungsakten X 12 Nr. 8 k als Beilagen zum Rapport der Paßabteilung vom 1. Dezember 1824.

³¹ *BA*: Korr. bd. Preußen 2162. – Gegenüber *Dierauer* 5, 445 ist richtigzustellen, daß die Note weder «in drohender Sprache» abgefaßt war, noch von Otterstedt stammte, noch «gleichzeitig» mit dem von diesem – sieben Monate später – gegen vier andere Flüchtlinge eingereichten Auslieferungsbegehren (vgl. darüber § 14 hienach) gestellt wurde.

ternehmens schuldig erkannt und in dieser Beziehung bereits verurteilt ist, und andererseits der von der Königlichen Regierung ausdrücklich zugesicherten Reziprozität einmütig erachtet, daß hier wirklich der Fall der Verhaftung und Auslieferung vorhanden sei».

Er beschloß am 26. Januar 1824, gleichlautende Schreiben dieses Inhaltes an die drei in der Note genannten Stände Basel, Aargau und Zürich zu richten, sowie an die ihnen benachbarten fünf Stände Luzern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau; am 29. Januar, auf Ersuchen des preußischen Gesandten, auch noch an die übrigen vierzehn Stände, an alle unter Zustellung einer Abschrift der preußischen Note, die unkritisch als ein Anliegen hingenommen worden war, dessen rasche Befriedigung man sich angelegen sein lassen müsse ³².

Die Regierung des Standes Aargau, wo der angebliche Hochverräter nicht nur geduldet, sondern niedergelassen war, das Bürgerrecht erworben hatte und seit nahezu zwei Jahren als Professor der deutschen Literatur an der Kantonsschule in Amt und Würden stand, verweigerte dessen Verhaftung und Auslieferung in einem tapfern und rechtlich unanfechtbaren Schreiben vom 31. Januar ³³. Dieses rief in der Vorortsleitung eine förmliche Bestürzung hervor. Sie trat darüber in ihrer Sitzung vom 6. Februar in «eine sorgfältige Beratung. Es wurde dabei ungeteilt die Ansicht und Überzeugung geäußert, daß die vom Aargau eröffnete wirkliche Lage des Requirierten dieses Geschäft schwierig mache und bei der Rückäußerung an den preußischen Gesandten viele Vorsicht erforderlich sei».

Aus der überängstlichen und kleinmütigen Haltung der Vorortsleitung erkennt man, daß der Asylbegriff damals bei ihr verschüttet und der Schweizer Indigenatsbegriff höchst mangelhaft entwickelt war. Die Vorortsleitung war weit entfernt davon, auf Grund der Auskunft der aargauischen Regierung von der preußischen Gesandtschaft die Zustellung des gegen Adolf Follen gefällten Urteils zu verlangen oder ihr in aller Offenheit zu erklären, daß die Auslieferung eines Schweizer Bürgers ans Ausland wegen eines angeblich dort begangenen politischen Vergehens ausgeschlossen sei. Vielmehr behauptete sie, daß sie den Fall Follen nach einer «nie widersprochenen Verfahrensweise» behandelt habe, und daß Ver-

³² *BA*: VP 235, Nrn. 66 und 80.

³³ *BA*: Korr. bd. Aargau 629 (Originalschreiben des Standes Aargau vom 31. Januar 1824), VP 235 Nr. 102; Abschriften dieses Schreibens im *AStA*: Abteilung Geheimes Archiv, Akten betr. das Begehren des Kgl. Preußischen Gesandten um Auslieferung des Herrn Prof. Adolf Follen – auf diese Akten wird in den nachfolgenden Anm. mit a. a. O. verwiesen –, und im *MB* 46, 396/398 a.

haftung und Auslieferung von Ausländern auf Betreten unter ähnlichen Umständen vielfältig begehrt und nie verweigert worden seien. Im Tone obrigkeitlicher Zurechtweisung und in Überschreitung ihrer staatsrechtlichen Befugnisse ersuchte die Vorortsleitung in ihrem in falscher Richtung entfalteten Eifer durch Schreiben vom 6. Februar die aargauische Regierung um «genaue und urkundliche Auskunft über die persönlichen Verhältnisse und die jetzige Lage des Herrn Follenius»³⁴.

Die Aargauische Regierung stieß sich nicht daran; sie warf keine Rechtsfragen auf, so nahe dies gelegen hätte, sondern schickte dem Vorort unterm 19. Februar einen durch zahlreiche Belege gestützten umfassenden Sachbericht ein, aus dem einwandfrei hervorging, daß weder die Anstellung noch die Einbürgerung Follens zu begründeter Beanstandung Anlaß bieten konnte³⁵. Ohne Scheu nahm die Aargauische Regierung in ihren Bericht zudem beachtenswerte kritische Bemerkungen über das Verfahren gegen Follen auf. Die rechtlich ins Gewicht fallenden Gesichtspunkte faßte sie zutreffend dahin zusammen, daß Follen im Laufe der gegen ihn durchgeführten Untersuchung als unverdächtig in Freiheit gesetzt worden sei, daß er sich seither während mehrerer Jahre notorisch in der Schweiz aufgehalten habe, ohne daß je irgendeine Behörde ihn zur Stellung vorgeladen oder ausgeschrieben hätte, und daß die Regierung ihm, da er aargauischer Bürger und als solcher Schweizer sei, den obrigkeitlichen Schutz nach Maßgabe der Gesetze schuldig sei.

In grundsätzlicher und durchschlagender Weise äußerte sich zur Rechtsfrage – wiewohl er kein Jurist war – auch Bürgermeister Herzog, in dessen Heimatgemeinde Effingen Follen das Bürgerrecht erworben hatte, in einem Privatbrief vom 14. Februar 1824 an Säckelmeister von Jenner³⁶, Mitglied der Vorortsleitung.

Die kräftige Sprache, die aus dem frühern Untertanenkanton Aargau an die ängstlichen Ohren der Berner Vorortsleitung tönte, verursachte Unbehagen und Unsicherheit. Gleich wie der Vorort Luzern Ende 1820 die Graubündner Note zur Mitteilung an die Mächte nicht für geeignet erachtet hatte, so hatte der Vorort Bern im Februar 1824 ebenfalls Hemmungen, mit Festigkeit aufzutreten, dem preußischen Gesandten die Antwort der Aargauer Regierung

³⁴ *BA*: VP 235 Nr. 102; *AStA*: a. a. O.: Original des vorörtlichen Schreibens vom 6. Februar, das irrtümlich die Jahreszahl 1823 statt 1824 trägt.

³⁵ *BA*: Korr. bd. Aargau 629; *AStA* a. a. O.: Auszüge aus dem regierungsrätlichen Protokoll der Sitzungen vom 9., 12., 16. und 18. Februar, in denen der Rat das vorörtliche Schreiben zur Kenntnis genommen und den Text seiner Antwort in sorgfältiger Beratung festgestellt hat; *RP* 24 (= 1824), 81 Nr. 29, 86 Nr. 35, 89 Nr. 17, 90 Nr. 5; *MB* 46, 438–438 g.

³⁶ Der Brief ist bei *Haller* 124/5 wiedergegeben.

vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und ruhig und bestimmt die Einmischung in innerschweizerische Angelegenheiten und insbesondere die Auslieferung eines Schweizerbürgers wegen angeblich im Ausland begangener hochverräterischer Handlungen abzulehnen. In seiner Schwäche und Unterwürfigkeit verfiel er auf die «unmaßgebliche Idee», die er bei Übermittlung einer von ihm vorsichtig gekürzten und gemilderten Darstellung des Standpunktes der aargauischen Regierung dem Vertreter Preußens am 23. Februar unterbreitete: «es könnte z. B. bei einer kürzern oder längern Verweisung aus den königlichen Staaten die Verpflichtung, sich jedes weitem politischen Zusammenhangs oder Briefwechsels mit königlich-preußischen Angehörigen zu enthalten, von dem Follenius eidlich beschworen und die pünktliche Beobachtung dieser Verpflichtung durch die Kantonsregierung beaufsichtigt und gewährleistet werden»³⁷.

Das hätte nichts weniger bedeutet als die administrative Beschränkung der persönlichen Freiheit eines unbescholtenen Schweizerbürgers und die Verhängung der Zensur über dessen Briefverkehr – aus Liebedienerei!

§ 10

Das Begehren um «freiwillige» Stellung

Vermutlich ist man in Berlin stillschweigend über die «unmaßgebliche Idee» des Vorortes hinweggegangen – sofern sie überhaupt dorthin übermittelt worden ist, was sich aus den Akten nicht ergibt –. Diese Annahme wird vornehmlich durch die Note gestützt, die Geschäftsträger Armin am 9. Mai nach einer Unterredung mit Bürgermeister Herzog in Aarau geschrieben und diesem zuhanden der Regierung mit einer beglaubigten Abschrift des Berliner Protokolls vom 21. August 1821 übergeben hat³⁸. Ob er auch direkt oder indirekt an Follen herangetreten ist, muß dahingestellt bleiben, Anhaltspunkte dafür ließen sich nicht finden.

In der umfangreichen Note – die man nach Ton und Inhalt Armin nicht zuschreiben würde, konnte man dessen Schrift nicht – wurde ausgeführt, daß Follen, nachdem die Untersuchung gegen

³⁷ BA: VP 235 Nr. 154. – Darin lag eine Zumutung an Follen und zugleich eine noch stärkere an die aargauische Regierung, die sich die Mitglieder der Berner Vorortsleitung für sich persönlich und ihre Regierung ernstlich verbeten hätten.

³⁸ AStA: a. a. O. Original dieser Note; BA: Korr. bd. Aargau 629, Abschrift davon. – Um die gleiche Zeit hatte Armin auch in Basel vorgesprochen und den Wunsch um Vernehmung von Karl Follen geäußert. Das ergibt sich aus seinem Brief vom 21. Mai 1824 im BaStA Erziehungsakten X 12.

ihn geschlossen war, sich durch eine «juratorische Kautio» gebunden habe, d. h. das eidliche Versprechen, sich zur Abbüßung der Strafe zu stellen. Daraufhin sei er mit einem Paß nach Gießen aus der Haft entlassen worden. Es hätte Follen geziemt, auf die erste Nachricht, daß Preußen seine Rückkehr verlange – mit dieser recht euphemistischen Wendung wurde auf das Auslieferungsbegehren angespielt –, «sich sogleich selbst der Haft freiwillig zu stellen». Er wurde auf das bestimmteste und förmlichste zur Erfüllung seines eidlichen Versprechens aufgefordert.

Der Appell an Follens eidlich übernommene Stellungsverpflichtung bewirkte eine gänzliche Wandlung seiner frühern Haltung, die er in einer Zuschrift an den Amtsbürgermeister und die Regierungsräte vom 5. Februar³⁹ und in einem Privatbrief an Bürgermeister Herzog vom 13. März 1824⁴⁰ des nähern dargelegt hatte. War der Inhalt der beiden Schreiben auch etwas verworren, weil Follen als Nicht-Jurist die Rechtslage nicht zu überblicken vermochte und zudem vom Verlauf des gerichtlichen Verfahrens seit seiner Haftentlassung keine Kenntnis besaß, so hatte er sich doch «fest entschlossen» erklärt, «unter keiner Bedingung irgendeiner Verfolgung zu weichen».

Diesen Entschluß gab er auf, wie es scheint ohne langes Zaudern, nachdem ihm die Arminsche Note vom 9. Mai eröffnet worden war. Er verfaßte unterm 17. Mai ein *Begnadigungsgesuch* unmittelbar an den preußischen König, das er der aargauischen Regierung mit der Bitte um warme Unterstützung zur Weiterleitung übergab. Sie entsprach dieser Bitte mit Schreiben an Armin vom 20. Mai⁴¹ in eindrucksvoller Weise. In den Akten finden sich keine Anzeichen dafür, daß Follen durch die aargauische Regierung oder Herzog persönlich veranlaßt worden wäre, den Boden der rechtlichen Erörterungen zu verlassen und den Gnadenweg zu betreten.

Die Zeitgenossen, die Adolf Follen gekannt haben, bezeugen ihm eine hohe ethische Gesinnung und einen vornehmen Charakter. Daraus darf geschlossen werden, daß Follen das *Begnadigungsgesuch* von sich aus, nicht auf äußern Druck eingereicht hat. Er war einsichtig und sich selber gegenüber ehrlich genug, um anzuerkennen, daß er den ihm in Berlin zur Heimreise nach Gießen erteilten «Ausgangspaß» mißbräuchlicherweise nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zur

³⁹ *AStA*: a. a. O.

⁴⁰ *AStA*: Brieffz. Follen Ziff. 1.

⁴¹ Eine Abschrift des *Begnadigungsgesuches* fehlt; hingegen liegen ein Auszug aus dem geheimen regierungsrätlichen Protokoll vom 20. Mai (RP 24, 238 Nr. 23) und das Konzept des Empfehlungsschreibens der aargauischen Regierung im *AStA* a. a. O., eine Abschrift des Empfehlungsschreibens auch im *BA*: Korr. bd. Aargau 629.

Ausreise nach der Schweiz benutzt hatte. Er konnte es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, seinen Eid zu brechen.

Zu seiner wirksamen Entlastung hätte er freilich vorbringen dürfen, daß er seit seiner Haftentlassung keine Vorladung erhalten hatte, weder zu einer Einvernahme noch zu einer Urteilsverhandlung, und daß in dieser Unterlassung ein Kassationsgrund liege, der bei unparteiischer Rechtspflege zur Aufhebung des Kontumazialurteils führen müsse. Doch wußte er wohl, daß die preußische Rechtsprechung gegenüber den «Demagogen», die borniert und haßerfüllt von staatswegen als Revolutionäre und Staatsfeinde verfolgt wurden, nicht unparteiisch war, es nicht sein durfte. Darum mag er den Gedanken des rechtlichen Vorgehens aufgegeben haben. Zudem sagte ihm sein Verstand, daß er die eidliche Verpflichtung, sich zu stellen, bedingungslos eingegangen war. Er befand sich in einem Dilemma, aus dem er einen Ausweg suchte und im Begnadigungsweg gefunden zu haben glaubte.

§ 11

Die Periode hemmungsloser Einmischung

Es blieb zunächst alles still, bis im August 1824 Freiherr von Otterstedt, der an Stelle des zu lässig befundenen Grafen de Meuron zum preußischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft ernannt worden war, seinen Posten in Bern angetreten hatte. Auf seiner Reise nach der Schweiz hatte er im Auftrag seiner Regierung beim Fürsten Metternich auf dessen Sommersitz Johannisberg im Rheingau vorgesprochen, wo der allmächtige Lenker der kontinental-europäischen Politik die Diplomaten auch in der Ferienzeit empfing und in seinem Sinn instruierte ⁴².

Die preußische Regierung hatte Otterstedt angewiesen, von der Eidgenossenschaft die Ausweisung der vier deutschen Flüchtlinge *Karl Follen*, *Wilhelm Snell*, *Wilhelm Wesselhöft* und *Karl Völker* zu verlangen und sich darüber mit den diplomatischen Vertretern Österreichs und Rußlands zu verständigen. Er kam dieser Weisung unverzüglich nach (vgl. § 14 hienach), griff aber gleichzeitig auch das Auslieferungsbegehren gegen *Adolf Follen* auf. Er hatte sich vorgenommen, wenn leitende Persönlichkeiten der Schweiz aus Unverstand oder aus Vorsatz für das «principe destructeur» und

⁴² *Oechsli* 2, 699, *Vischer* 37. – Schraut meldete Metternich die Ankunft Otterstedts in Bern mit Brief vom 15. August 1824, in dem er über Otterstedt schrieb: «Er hört nicht auf, Euer Fürstlichen Gnaden Güte für ihn zu rühmen und wie sehr er Vertrauen gegen Vertrauen bei mir einzutauschen wünsche.» (BA: Wien *HHSIA* Fz. 252.)

gegen das «principe conservateur» handeln sollten, mit ihnen einzeln, unter vier Augen, Rücksprache zu nehmen und sie auf die Folgen ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen; nötigenfalls müsse er, wie der Arzt, auch «ins Leben einschneiden»⁴³.

Bevor er in Bern auch nur einigermaßen eingelebt war, begann er die mündliche Bearbeitung Herzogs, der den Stand Aargau als erster Abgeordneter an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1824 vertreten hatte⁴⁴. Nach der Gewohnheit aufdringlicher und geltungsbedürftiger Menschen schickte er Herzog, kaum war dieser nach Hause zurückgekehrt, eine fast einer Aufforderung gleichkommende Einladung zu einer zweiten Besprechung in Bern. Herzog antwortete, daß sich seine Ankunft verzögern werde, weil seine Tochter gestorben sei. In Mißachtung der Herzogschen Familientrauer beauftragte Otterstedt schon acht Tage später Armin, sich nach Aarau zu begeben, um die *Auslieferung* (!) Follens zu verlangen. Ein schriftliches Auslieferungsbegehren wurde freilich nicht gestellt, weshalb die Regierung nicht offiziell Stellung zu nehmen brauchte. Aber in Privatgesprächen erklärte man Armin auf dessen Sondierung in bestimmter Weise, daß die Regierung Follens Auslieferung nicht beschließen werde noch dürfe. Nicht weniger kategorisch sprach sich Herzog in seinem – von Heuberger 10 ff. wiedergegebenen – Privatbrief an Otterstedt vom 3. September 1824 aus, indem er auf die gesetzlichen Schranken der Regierungsgewalt hinwies. Er fügte bei, die Stellung, in der sich die Regierung befinde, sei Follen kein Geheimnis; aber statt sich darauf zu stützen, wolle er sich selber freiwillig zur Rechtfertigung vor der gesetzlichen preußischen Behörde stellen.

Tatsächlich hatte während der Anwesenheit Armins in Aarau Follen trotz ernstlicher Erkrankung im Einvernehmen mit seiner jungen Frau den Entschluß gefaßt, sich vor den preußischen Behörden zu rechtfertigen, unter der von seiner tapfern Ehefrau gestellten Bedingung, daß sie die Reise nach Berlin gemeinsam mit ihm unternehmen könne. In der Sitzung des Kleinen Rates vom 6. September erstattete Herzog mündlich Bericht über die jüngste Anwesenheit Armins und dessen Erklärung, «daß die preußische Regierung in das Begnadigungsgesuch des Herrn Prof. Follens nicht eingetreten sei und auf ihrem Stellungsbegehren beharre, worauf sich Herr Follen entschlossen habe, demselben zu folgen und sich vor den preußischen Behörden zu stellen»⁴⁵.

⁴³ Heuberger 8 ff.

⁴⁴ Sie war am 10. August geschlossen worden: EA 1824, 120 und Beilage A.

⁴⁵ ASIA: a. a. O. Auszug aus dem Geheimprotokoll des Kleinen Rates vom 6. September 1824; RP 24, 400 Nr. 37.

Sowie Otterstedt den Brief Herzogs erhalten hatte, ersuchte er den Festungskommandanten von Mainz, einen Offizier abzukommandieren, um Follen in Aarau abzuholen. «Der seiner demagogischen Umtriebe wegen bekannte, in Aarau angestellte Professor Follen hat eine juratorische Kaution geleistet, sich in Berlin zu stellen, wenn die Regierung es verlange. Dieser Fall ist nunmehr eingetreten.»

Die aargauische Regierung hatte sich in der Folgezeit noch öfters mit der Angelegenheit zu befassen. Sie verlor bedauerlicherweise bedeutend an Festigkeit und gab Souveränitätsrechte preis, ließ sie es doch geschehen, daß der preußische Leutnant, der prompt sich eingestellt hatte, auf ihrem Gebiete die Funktionen eines Untersuchungsrichters ausübte. Dessen persönliche Wahrnehmungen und die ärztlichen Untersuchungsbefunde führten nach vielfachen Verhandlungen zur Einsicht, daß Follen nicht reisefähig war. Er hatte wegen seiner gestörten Gesundheit, schon bevor die ablehnende Antwort auf sein Begnadigungsgesuch eingelangt war, ein Gesuch um Erteilung eines längern Urlaubs einreichen müssen. In ihrer Sitzung vom 30. August 1824 hatte die Regierung dem Gesuch entsprochen und im Mai 1825 die nachgesuchte Verlängerung bis Ende August jenes Jahres bewilligt ⁴⁶.

Angesichts der zahlreichen Unterlagen, die heute noch vorhanden sind, steht fest, daß Follen an Erschöpfungszuständen und Kräftezerfall gelitten hat. Man kann wohl sagen, daß seine Krankheit rechtzeitig ausgebrochen war; wenn aber die Anführungszeichen bei *Dierauer* (5, 447) Zweifel über deren Schwere andeuten sollten, so wären sie nicht berechtigt.

§ 12

Bedenkliche Folgen der Preisgabe des Rechtsstandpunktes

Gegenüber den vereinten und wiederholten, bald mit Schmeichelworten, bald mit Drohungen verbundenen Begehren Armins und Otterstedts, daß Follen sein eidliches Gelöbniß erfülle, erlahmte schließlich auch der Widerstand der aargauischen Regierung. Während Herzog in seinem privaten Schreiben an Otterstedt vom 3. September noch deutlich auf die – Follen bekannten – gesetzlichen Schranken hingewiesen hatte, die dessen Auslieferung entgegenstanden, unterließ es die Regierung von ihrer Sitzung vom 6. September 1824 hinweg, ihren Rechtsstandpunkt weiterhin zu

⁴⁶ Die Daten hat Dr. G. Boner in zuvorkommender Weise herausgesucht.

wahren, wiewohl dazu aus Gründen der Selbstachtung und der politischen Vorsicht alle Veranlassung bestanden hätte, war doch Otterstedt in seinem Antwortbrief an Herzog vom 6. September soweit gegangen, herausfordernd zu erklären, daß er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden werde, um die Auslieferung zu bewirken, wenn Follen sich nicht freiwillig stelle⁴⁷. In einer von Armin geschriebenen (ob auch verfaßten?) ebenfalls vom 6. September 1824 datierten Note hatte Otterstedt der aargauischen Regierung offiziell mitgeteilt, daß der König geruht habe, das Begnadigungsgesuch «an die Ministerialkommission als die zur Leitung dieser Angelegenheit niedergesetzte höchste Behörde mit dem Bescheid abzugeben, daß die Resolution bis zur erfolgten persönlichen Stellung des Follenius ausgestellt bleiben soll»⁴⁸.

Es ist immerhin nicht so, «daß der Aargau formell zu Kreuz gekrochen war», wie es *Oechsli* 2, 694 dargestellt hat. Aber seine Regierung hatte sich von der Einhaltung der klaren rechtlichen Linie, die sie gleich im Anfang richtig erkannt hatte, ablenken lassen, wozu freilich Follens fanatische Gewissenhaftigkeit nicht wenig beigetragen haben mag. Bei aller Achtung, die sie verdiente, wurde ihr doch eine übertriebene Bedeutung beigemessen. Ethische und moralische Momente, die unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausschlaggebend ins Gewicht fielen, wirkten nachteilig auf das Urteilsvermögen ein und drängten die entscheidenden Rechtsprinzipien in den Hintergrund. Doch waren die Voraussetzungen nicht vorhanden, um nach dem Satz: «volenti non fit injuria» den Dingen den Lauf zu lassen. Bedauerlicherweise begnügte sich die aargauische Regierung gleichwohl damit, dem Vorort die Ereignisse seit Februar in einem ausführlichen Bericht vom 23. September zu schildern und diesem Abschriften aller wesentlichen Aktenstücke beizulegen⁴⁹.

Die Wendung, die «das mißliebte Geschäft» genommen hatte, gefiel der Vorortsleitung ausnehmend gut. Sie eröffnete sichere Aussicht, von schwierigen diplomatischen Verhandlungen entlastet zu werden und sich die Gunst des neuen preußischen Gesandten – worauf man Gewicht legte – ohne weitere Mühe erwerben zu können. In überschwenglicher Weise rühmte die Vorortsleitung «die weltbekannte Gerechtigkeit und Güte des Königs»

⁴⁷ *AStA*: Brieffz. Otterstedt.

⁴⁸ *AStA*: a. a. O., Original; *BA*: Korr. bd. Aargau 629, Abschrift der Note.

⁴⁹ *AStA*: a. a. O., Auszug aus dem Geheimprotokoll des Kleinen Rates vom 23. September 1824, Entwurf des Schreibens an den Vorort vom nämlichen Tag; *RP* 24, 420 Nr. 20; *BA*: Korr. bd. Aargau 629 (Original des Schreibens mit den Beilagen).

und vertraute sie auf «den edlen persönlichen Charakter S. Exz. des Herrn Gesandten»⁵⁰.

Die «Deferenz» der Mitglieder der aargauischen Regierung und der Vorortsleitung gewährte Otterstedt hohe Genugtuung, die er um so lebhafter empfand, als er damals durch den unerwarteten Widerstand, den Basel seinem Auslieferungsbegehren entgegensetzte (vgl. §§ 16 ff.), in seinem Selbstgefühl arg getroffen worden war. In dem Aarauer Erfolg sonnte er sich; er setzte sich leichthin über die Versprechungen hinweg, die er Herzog gegeben hatte. Als dieser «eigens» nach Bern gereist war, um zu melden, daß Follen wegen seiner Erkrankung die weite und beschwerliche Reise nach Berlin nicht unternehmen könne, nahm Otterstedt, wie er hochfahrend nach Berlin schrieb, «von diesen Besorgnissen keine Notiz». Andererseits verstand er es, in einem zusammenfassenden Bericht an seinen König, vom 10. Oktober⁵¹, seine Geschicklichkeit und seinen Erfolg bei der Vorortsleitung und der aargauischen Regierung in helles Licht zu rücken.

Das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestätigte durch Reskript vom 3. November⁵², daß der König Otterstedts Bericht erhalten habe; es fand sich veranlaßt, ihm seine vollkommene Zufriedenheit wegen der ebenso würdevollen als menschenfreundlichen Art, mit der er die Sache eingeleitet und geführt habe, zu erkennen zu geben. Zur großen Genugtuung Otterstedts standen im Ministerialreskript die Sätze: «Daß diese Angelegenheit nur durch den Mißgriff Ihres Herrn Vorgängers verdorben worden sei, hat das Ministerium immer vermutet. Und diese Vermutung hat sich in Gewißheit verwandelt, seitdem wir aus dem Bericht Eurer Exzellenz ersehen haben, daß Sie diese Angelegenheit zum Ziele geführt haben, indem sie von Ihnen richtig und gewandt angegriffen worden ist».

Otterstedt säumte nicht, das für ihn schmeichelhafte Ministerialschreiben seinem österreichischen Kollegen Schraut prahlerisch vorzuweisen. Dieser, kaustisch veranlagt, bemerkte ihm, kaum nur zur Richtigstellung des Sachverhalts, daß die Annahme der preussischen Regierung, die aargauische Regierung habe im Falle des Adolf Follenius den Grundsatz ihrer Verpflichtung zur Auslieferung anerkannt, unzutreffend sei. Otterstedt, schrieb Schraut in seinem Bericht nach Wien (vgl. Anm. 52), habe dies «willig und

⁵⁰ BA: VP 237 Nr. 632; AStA: a. a. O., Originalschreiben des Vororts an die aargauische Regierung vom 27. September 1824.

⁵¹ Die beiden Berichte bei *Heuberger* 25 ff.

⁵² BA: Wien HHStA Fz. 253 (Abschrift als Beilage zum Bericht Schrauts nach Wien, vom 25. November 1824); ein Auszug auch bei *Heuberger* 28 ff.

lachend» zugegeben, aber versichert, er habe die Täuschung keineswegs veranlaßt, «indem er alle Originalstücke seiner Verhandlung mit dem Bürgermeister Herzog seinem Bericht beigelegt habe».

In listiger Berechnung, die aargauische Regierung zu umgarnen und seinen weitem Plänen (vorerst gegen Basel) dienstbar zu machen, schrieb ihr Otterstedt am 21. November, es gereiche ihm zu einem ganz besondern Vergnügen, in dem Augenblicke, wo er die Schweiz zu verlassen gedenke, «zuvor noch die Hochlöbliche Regierung von Aarau mit der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt zu machen, welche S. M. der König über den rechtlichen Gang (!) empfunden haben». Da der König wünsche, daß Follens gestörte Gesundheit berücksichtigt werde, stelle er ganz der «einsichtsvollen Anordnung» der aargauischen Regierung anheim, das hiezu Erforderliche zu veranlassen ⁵³.

Otterstedt erwartete von seiten der Allerhöchsten Höfe «mißbilligende Maßregeln gegen die Schweiz» wegen der Basler Auslieferungssache. Bis sie erfolgen können, hielt er es in seiner «gewissermaßen isolierten Stellung in Bern für zweckmäßig, die Schweiz momentan zu verlassen ⁵⁴.» Er begab sich nach Darmstadt – wo er ebenfalls akkreditiert war –, und kehrte nicht mehr auf seinen Posten in der Schweiz zurück.

Doch reiste er nicht ab, ohne zuvor nochmals Herzog gesprochen zu haben. Er schrieb ihm, am 20. November, eindringlich und schmeichlerisch, es würde ihn unendlich freuen, den herzlich verehrten Herrn Bürgermeister in Balsthal am 24. November abends zu sehen. Es gewähre ihm die unbeschreiblichste Freude, daß seine Regierung ihn ermächtigt habe, Herzog und seiner Regierung Beweise der Anerkennung ihres aufrichtigen und zum Zwecke führenden Benehmens betätigen zu können ⁵⁵.

Armin hatte Herzog schon am Tage vorher gebeten, wenn immer möglich mit dem Gesandten, der in Balsthal zu übernachten gedenke, dort zusammenzutreffen. Auch Armin schlug volle Akkorde an: «... Sie können nicht glauben, wie unendlich glücklich uns hier die Wendung dieses Geschäftes macht und besonders jetzt, wo wegen Basel ganz entschieden bange Wolken über das Land sich ziehen, die ein furchtbares Gewitter zur notwendigen Folge haben werden... B(asel) kann von der Suppe, die es sich eingebrockt hat, vielleicht auf ewig sich den Magen verdorben haben» ⁵⁶.

⁵³ *AStA*: a. a. O., Note Otterstedts vom 21. November 1824; *BA*: Korr. bd. Aargau 629.

⁵⁴ *Pieths* Auszüge, Bericht Otterstedt Nr. 24.

⁵⁵ *AStA*: Brieffz. Otterstedt Ziff. 7; *Haller* 127.

⁵⁶ *AStA*: Brieffz. Armin, Ziff. 9.

§ 13

Diplomatischer Rückzug nach weitem Zumutungen

Durch Note vom 12. Dezember 1824 eröffnete Geschäftsträger Armin dem Vorort: «daß bei der jetzigen Lage des den Prof. Follenius zu Aarau betreffenden Auslieferungsbegehrens dem früher von dem hohen Eidgenössischen Vororte an die respektiven Eidgenössischen Stände erlassenen Verhaftungsgesuche keine weitere Folge möge gegeben werden, damit nach dem Ermessen der Hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau der Herr Follenius sich in der Schweiz dahin, wo seine zerstörte Gesundheit es etwa erfordern dürfte, ungehindert begeben könne»⁵⁷. Davon gab der Vorort den sämtlichen Ständen durch Zirkularschreiben vom 13. Dezember kommentarlos Kenntnis⁵⁸.

Nach den tönenden Worten, die Otterstedt und Armin in ihren persönlichen Schreiben an Herzog angeschlagen hatten, durften loyal gesinnte Menschen annehmen, daß die Aargauer Follensche Sache ohne Vorbehalt noch Hintergedanken in sauberer Weise erledigt worden sei oder doch unmittelbar vor der endlichen Erledigung stehe. Allein wer nicht kritiklos oder gar verblendet war, mußte damals schon eine bittere Enttäuschung empfinden. Preußen zog nämlich weder *sein* Verhaftungs- und Auslieferungsbegehren zurück, noch *sein* Begehren um «freiwillige Stellung» Follens, sondern erklärte sich lediglich damit einverstanden, daß das vorörtliche Verhaftungsgesuch nicht vollzogen werde⁵⁹. Was der Vorort sofort aus eigener Einsicht hätte anordnen sollen, nachdem er den umfassenden Bericht der aargauischen Regierung vom 23. September erhalten hatte, wurde jetzt verwirklicht kraft gütiger ausländischer Anregung und Nachsicht.

Das war beschämend, scheint aber in den leitenden Kreisen nicht gefühlt worden zu sein!

Übrigens hatte Otterstedt keineswegs die Absicht, die Akten über den Fall Adolf Follen zu schließen; er hoffte daraus für seine Karriere Vorteile erlangen zu können. Zunächst hatte er Herzog in Balsthal zu überreden gewußt, Adolf Follen zu veranlassen, sofort ein neues Begnadigungsgesuch einzureichen. Das darf mit ei-

⁵⁷ BA: Korr. bd. Preußen 2162; VP 237 Nr. 819.

⁵⁸ BA: VP 237 Nr. 819; *ASTA* a. a. O., vorörtliches Kreisschreiben und Abschrift der preußischen Note.

⁵⁹ Diese wesentliche Tatsache haben namhafte Historiker wie *Schweizer* 692 und *Oechsli* 2, 694 übersehen, als sie annahmen, das preußische Auslieferungsbegehren sei zurückgezogen worden. Die Annahme *Tilliers* 2, 283, daß Preußen das Auslieferungsbegehren (schon) im September zurückgezogen habe, wird durch die angeführten Schreiben widerlegt.

ner an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Denn wenige Tage nachher wurde Follen durch einen Aarauer Kollegen (im Auftrage Herzogs?) benachrichtigt, daß eine ihn betreffende Note eingelangt sei. Der Inhalt, scheint ihm bedeutet worden zu sein, sei für ihn so wichtig, daß er trotz seines immer noch fieberhaften Zustandes und der Beschwerden einer mehrstündigen Fahrt von Baden – wo er die ihm ärztlich verordnete Kur angetreten hatte – sich unverzüglich nach Aarau begeben solle. Dort wurde ihm am 7. Dezember eine Abschrift der Otterstedtschen Note vom 21. November ausgehändigt (vgl. Text zu Anm. 53). Am 9. Dezember reichte er der Regierung ein Dankschreiben ein für die «ebenso weise als väterlich wohlwollende Fürsorge um Erleichterung seines Schicksals», zugleich, mit der Bitte um Unterstützung, ein Bittschreiben an den preußischen König um «Aufhebung der wider ihn gefällten Strafsentenz als des bedeutendsten Hindernisses der von S. M. Allerhöchst selbst gewünschten Herstellung seiner Gesundheit»⁶⁰. Da der preußische König nach der Note vom 21. November es ausdrücklich der aargauischen Regierung überlassen hatte, die durch den Gesundheitszustand Follens geforderten Anordnungen zu treffen, da ferner die Reiseunfähigkeit Follens anerkannt war, und da endlich der König dessen Begnadigungsgesuch vom Mai nicht abgelehnt, sondern nur verfügt hatte, daß der Entscheid darüber ausgesetzt werde, hätte Follen von sich aus gar nicht auf den Gedanken kommen können, daß ein zweites Begnadigungsgesuch erforderlich sei. Dieses wurde denn auch nicht in seinem Interesse angeraten, sondern gehörte in die mephistophelischen Pläne Otterstedts, seine Demagogenjagd in der Schweiz und gegen die Schweiz am Ende doch für sich erfolgreich abschließen zu können.

In der gleichen Absicht erteilte Otterstedt, rücksichtslos, anmaßend und aalglatt wie er war, kurze Zeit nachher Armin den Auftrag, Follen über die politischen Umtriebe einzuvernehmen, die während seines Aufenthaltes in der Schweiz (laut Spionenberichten) stattgefunden haben sollten.

In Verletzung der zürcherischen Gerichtshoheit sprach Armin am 22. Januar 1825 unangemeldet bei Follen in Altikon vor, wo dieser sich damals mit seiner Frau bei seinem Schwiegervater auf-

⁶⁰ *AStA*: a. a. O., Schreiben Follens an die aargauische Regierung vom 9. Dezember, Konzepte der Schreiben der aargauischen Regierung an Armin und den Vorort vom 13. Dezember 1824; *RP* 24, 537 Nr. 11. *BA*: Korr. bd. Aargau 629 (Original des Schreibens der aargauischen Regierung vom 13. Dezember). Auch vom zweiten Begnadigungsgesuch Follens scheint keine Abschrift vorhanden zu sein.

hielt. Trotzdem Follen mit einem Fieberanfall kämpfend im Bette lag, führte Armin seinen Auftrag mit unnachsichtlicher Härte durch – sofern er in seinem offiziellen Bericht nicht aus kluger Berechnung zugunsten Follens übertrieben hat, ein Gedanke, der bei dem von Armin sonst öfters bekundeten Verständnis für Menschlichkeit und freiheitliche Gesinnung nicht allzufern liegt. Er meldete nämlich ⁶¹, er habe Follen von allen Seiten gefaßt, aber während der ganzen Zeit von «dritthalb Tage» nicht ein Wort vernommen, das Verdacht habe erwecken können. Er habe den Eindruck bekommen, daß Follen nichts verheimliche und auch nichts verheimlichen könne.

Das Versprechen, ungesäumt die Begnadigung Follens herbeizuführen, hatte Otterstedt – wenn nicht von vornherein ohne den ernstlichen Willen, es zu erfüllen – in Überschätzung seines Einflusses gegeben. Er wollte oder konnte es nicht einlösen; über drei Jahre hielt er Herzog mit eitlen Phrasen hin ⁶². Am 23. März 1827 schrieb er ihm aus Karlsruhe einen Brief, der statt der wiederholt angekündigten günstigen Entscheidung die als Beweis seiner «vertrauensvollen Ergebenheit» hingestellte Zumutung enthielt, die aargauische Regierung solle nach der offiziellen Eröffnung des (angeblich) vor kurzem erlassenen königlichen Beschlusses auf den Gegenstand zurückkommen und in einem unmittelbar an den König gerichteten Schreiben, das er vorlegen würde, «ihre Anträge auf eine zarte Weise aussprechen» ⁶³.

Wie der Beschluß gelaftet hat und ob er je eröffnet worden ist, geht aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht hervor ⁶⁴. Hingegen ist daraus ersichtlich, wie Herzog reagiert hat. Er schickte den Brief Otterstedts vorerst um Aufklärung an Armin. Dieser gab sie mit erfrischender Offenheit: . . . «Antworten Sie unserm Freunde nur *einfach* und *bestimmt*: daß Sie von mir keine Silbe über diese Sache vernommen, sich sehr wünschen müßten, in *keinerlei*

⁶¹ *Heuberger* 40 ff. In dem für Preußens Würde – die man so sehr herauszustellen pflegte – nichts weniger als rühmlichen Bericht hatte Armin weiter geschrieben, im Gespräch mit Menschen von den verschiedensten Ständen und Ansichten habe er die betrübende Gewißheit erlangt, «daß vor allem Preußen in der öffentlichen Meinung gar nichts mehr gilt». England sei die gefeierte Regierung, für die in der Schweiz alle Herzen schlagen.

⁶² *AStA*: Brieffz. Otterstedt Ziff. 9, 11 und 14.

⁶³ *AStA*: Brieffz. Otterstedt Ziff. 25.

⁶⁴ Er liegt nicht im *AStA*. Er hat sich auch nicht in dem – damals noch von den Erben verwahrten – Briefnachlaß Herzogs befunden, den Haller für seine Dissertation benutzen konnte. Daraus in Verbindung mit dem in der folgenden Anmerkung zitierten Brief Armins darf geschlossen werden, daß der Beschluß, wenn er nicht bloß in der Vorstellung Otterstedts bestanden hat, in der Schweiz gar nicht zugestellt worden ist.

Hinsicht weder gut noch böß damit privatim oder sonst behelligt zu werden»...⁶⁵.

Nun besann sich auch Herzog wieder auf seinen Stolz und die seiner Stellung angemessene Haltung. Er schrieb Otterstedt am 9. April, ohne seinen Unwillen und seine Bitterkeit zu verbergen, daß er die Beantwortung der Zuschrift vom 23. März von einem Tag auf den andern verschoben habe, in der Erwartung, von Herrn von Armin nähern Aufschluß über deren Inhalt zu vernehmen. Bis zur Stunde sei er ohne die mindeste Nachricht. Doch wolle er es nicht mehr länger anstehen lassen, seiner Exzellenz den Empfang zu bescheinigen und seine Bestürzung wie sein Bedauern darüber auszudrücken, daß man, wie er leider vermute, wieder auf jene unglückliche Geschichte zurückzukommen gedenke, die er, im Vertrauen auf die so oft und wiederholt erhaltenen Zusicherungen als längst beseitigt habe ansehen dürfen und müssen⁶⁶.

Damit versiegt die Nachrichtenquelle in dieser Angelegenheit. Otterstedt konnte sich nicht länger verhehlen, daß er das Vertrauen Herzogs und der aargauischen Regierung verscherzt hatte. Da zudem die von ihm ungestüm betriebene Basler Angelegenheit schon auf der Luzerner Tagsatzung vom Jahre 1825 in einer Weise formell erledigt worden war, die er trotz heißen Bemühens nicht zu einem persönlichen Erfolg umzureden vermochte, mußte er sich eingestehen, daß seine «Demagogenverfolgungen» in der Schweiz ihm nicht zu Ehren und Beförderungen in seiner preußischen Diplomatenlaufbahn verhelfen würden. Es war in der Folgezeit im Verkehr zwischen den preußischen Vertretern bei der Eidgenossenschaft einerseits und dem Vorort sowie der aargauischen Regierung andererseits von Adolf Follen gar nicht mehr die Rede. Auslieferungsbegehren, Begehren um «freiwillige» Stellung und Begnadigungsgesuch versanken, nicht aus Vergeßlichkeit, sondern aus Absicht, im Aktenmeer. Das geht aus den zahl- und umfangreichen beweiskräftigen Urkunden einwandfrei hervor. Diese widerlegen zugleich die in mehr als einer Hinsicht unzutreffende Darstellung: «Merkwürdigerweise zog Preußen am 13. Dezember 1824 das schon 1823 – richtig: am 23. Januar 1824 – gegen Adolf Follen gerichtete Auslieferungsbegehren zurück, obwohl die Aargauer Regierung auf Drängen Berns sich zur Auslieferung bereit erklärt hatte»⁶⁷.

⁶⁵ *AStA*: Brieffz. Armin Ziff. 33.

⁶⁶ *AStA*: Konzept des Herzogschen Antwortschreibens vom 9. April 1827, im Aktenfasz. Otterstedt Ziff. 26.

⁶⁷ So *Schweizer* 692, der das Quellenmaterial nur unvollständig, die erst durch *Pietz* im preußischen Geheimen Staatsarchiv exzerpierten Berichte Otterstedts gar nicht gekannt hat.

Weder hat Preußen sein Auslieferungsbegehren gegen Adolf Follen je zurückgezogen, noch hat die aargauische Regierung sich je zu dessen Auslieferung bereiterklärt. Auch Bürgermeister Herzog hat eine solche nie zugesichert. Er und mit ihm die aargauische Regierung haben niemals ihren grundsätzlichen Standpunkt aufgegeben, daß sie aus rechtlichen Gründen die Auslieferung ihres an der öffentlichen Kantonsschule als Professor angestellten Mitbürgers ablehnen. Hingegen haben sie den psychologischen Irrtum begangen, sich betören zu lassen und Follen nicht abzuhalten, dem aus rein politischer Verfolgungssucht gestellten preußischen Begehren um «freiwillige» Stellung in Berlin zu entsprechen. Sie gingen von der Annahme aus, Follens Überspannung seiner eidlichen Stellungsverpflichtung werde nach Gebühr gewürdigt und mit einem gerechten Urteil, wenn nicht mit einem Gnadenakt vergolten werden. Darin hatten sie sich arg getäuscht. Sie erkannten zu spät, daß ihr guter Glaube und ihr Vertrauen mißbraucht worden waren. Doch bedeutete dieser Mißbrauch keinen «diplomatischen Sieg» Preußens über den Kanton Aargau und dessen Vertreter. Hatten sie auch die staatliche Autorität nicht konsequent gewahrt, so war und blieb der Stand Aargau trotz gegenteiliger Einstellung des Vorortes Bern unnachgiebig in der Ablehnung der Verhaftung und Auslieferung seines Mitbürgers Follen, der im Ausland wegen politischer (in keiner Weise näher bezeichneter) Handlungen in contumaciam verurteilt worden war. Das war tapfer und rechtmäßig⁶⁸.

⁶⁸ Eine Darstellung des weiteren Lebensschicksals von Adolf Follen gehört nicht in den Rahmen dieser Studie. Immerhin darf auf zwei Leistungen Follens von allgemeinerem Interesse hingewiesen werden. Nach Aufgabe seiner Stelle in Aarau im Frühjahr 1827 war er zu seinem Schwiegervater auf Schloß Altikon gezogen. Dort schuf er das zweibändige Werk «Bildersaal deutscher Dichtung», das im Deutschunterricht jahrelang benutzt worden ist. Er bat Herzog, seiner Regierung den Wunsch vorzutragen, es ihr dedizieren zu dürfen (*ASLA*: Brieffz. Follen Ziff. 8 und 10). Später übersiedelte er nach Zürich und widmete sich namentlich literarischen Arbeiten. Die ihm von seiner Ehefrau eingebrachten Mittel erlaubten ihm ein – von Eitelkeit allerdings nicht freies – Mäzenatentum, das erfreulicherweise jungen dichterischen Talenten zugutekam, u. a. Georg Herwegh und Gottfried Keller. Im «Deutschen Taschenbuch» der Jahre 1845 und 1846 gab er eine größere Anzahl von Gedichten von Gottfried Keller heraus und verschaffte diesem, der damals noch wenig bekannt war, das erste ansehnliche Honorar. Mit den Kindern der Kellerschen Muse sprang er allerdings recht willkürlich um; die spätere Literaturforschung hat manche Vergewaltigungen aufgedeckt und gerügt. (Vgl. über die Beziehungen von Adolf Follen zu Gottfried Keller: Jakob *Bächtold*, «Gottfried Kellers Leben. Seine Briefe und Tagebücher», Bd. 1, 230 ff.; Jonas *Fränkel*, Bd. 14 seiner Gesamtausgabe von Gottfried Kellers Werken, Einleitung und S. 341 ff.) Gottfried